

Betriebsangehörige der Verhandlung beiwohnen, wird der Einfluß und die Einbeziehung der Werktätigen in die normale Hauptverhandlung außerordentlich groß werden.

Audi in der Vergangenheit wurden unsere Hauptverhandlungen öffentlich durchgeführt. Jedoch wäre es ein Trugschluß zu glauben, daß diese Öffentlichkeit bereits der Ausdruck einer sozialistischen Verbindung zwischen Gericht und werktätigen Massen ist. Nicht selten werden normale Verfahren, in denen keine besonderen Sensationen und hohen Strafen zu erwarten sind, nur in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt. Und auch bei Prozessen, die aus irgendeinem Grund Aufsehen erregt haben, finden sich nicht immer jene Zuhörer, die in der Lage sind, zu Agitatoren für die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit zu werden. Erst wenn jene Personen anwesend sind, die das Strafverfahren direkt angeht, ist die Öffentlichkeit vorhanden, die ein sozialistisches Gericht für seine Arbeit braucht.

Da vor allem die Beauftragten des Kollektivs, die als Zeugen über das Leben des Angeklagten Aussagen machen, auch diejenigen sein werden, die die Diskussion zur Auswertung des Verfahrens in Gang setzen, wäre es nicht richtig, ihnen das Recht der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu beschneiden. Die Vorschrift des § 50 StPO, wonach die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind, ist deshalb meines Erachtens nicht auf diese Vertreter des Kollektivs anwendbar. Diese Vorschrift ist erlassen worden, um zu verhindern, daß Tatzeugen ihre Aussagen aufeinander abstimmen oder sonst durch die Aussagen des Angeklagten oder eines anderen Zeugen irgendwie beeinflußt werden. Das trifft aber auf diejenigen, der sich über die Person des Betroffenen zu äußern hat und dessen Auswahl außerdem davon zeugt, daß es sich um einen verantwortungsbewußten und reifen Menschen handelt, nicht zu. Da ohnehin die Anwesenheit einer Person in der Hauptverhandlung ihre Vernehmung in der gleichen Sache auch bisher nicht ausgeschlossen hat, sehe ich keinen Hinderungsgrund dafür, jene Zeugen, die als Beauftragte des Kollektivs vor Gericht erscheinen, die ganze Zeit der Verhandlung über im Zuhörerraum zu belassen, ihnen also insoweit die Stellung von Sachverständigen einzuräumen⁴.

Durch diese Umstände wird der Einfluß der Werktätigen auf das Gerichtsverfahren und ihre Verbindung mit diesem außerordentlich erhöht. Das setzt nicht etwa die Rolle der Schöffen herab, sondern erhöht sie. Gerade wenn den Fragen des persönlichen Lebens und aller anderen Zusammenhänge größere Beachtung beimessen wird, werden die Schöffen sich viel aktiver an der Hauptverhandlung beteiligen, werden sie ein viel besseres Bild von allen Umständen erhalten, wird sich ihr Urteilsvermögen vergrößern.

Damit ist aber zugleich gesagt, daß es unter keinen Umständen mehr möglich sein wird, eine Hauptverhandlung formal durchzuführen. Denn nunmehr sind alle Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Hauptverhandlung zum Ausgangspunkt konkreter politischer Agitation und Erziehungsarbeit wird, was bisher unter günstigen Umständen nur im Hinblick auf den Angeklagten der Fall sein konnte.

Die Entscheidung, die das Gericht auf Grund eines nach diesen Gesichtspunkten geführten Ermittlungsverfahrens und auf Grund einer solchen Hauptverhandlung zu fällen hat, wird eine andere Qualität erhalten. Jetzt erst wird vollkommen die bürgerlich-demokratische Form der Subsumtion einer Einzelhandlung unter den Tatbestand eines Gesetzes überwunden. Die bürgerlich-demokratischen Forderungen gingen darauf hin, daß die Handlung (und nur die Handlung) das Maß, die Art und den Umfang der Strafe bestimmt. Diese Forderung ist den Methoden imperialistischer Justizwillkür, wonach die Gesinnung zum entscheidenden Maßstab der Bestrafung wurde, entgegenzustellen. Trotzdem kann man mit den bürgerlich-demokratischen Formen keine sozialistischen Entscheidungen fällen. Aus diesem Grunde wurde in der Vergangenheit bereits immer darauf hingewiesen, daß die Betrachtung aller Um-

stände der Tat und des Täters in gleicher Weise wichtig und notwendig ist. Wir erkennen heute, daß ebenfalls die konkrete gesellschaftliche Umwelt des Angeklagten sowie die Situation im Betrieb und im Kreis gleichermaßen entscheidende Faktoren sind. Trotzdem negieren wir nicht die Bedeutung der Tat für die Strafe.

Die richtige Methode ist jene, wonach aus dem Gesamtverhalten des Angeklagten die eine Handlung herausgelöst und ihre Übereinstimmung mit der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestands geprüft wird, gleichzeitig aber alle anderen bedeutsamen Umstände herangezogen und mit der Tat in Verbindung gebracht werden. Diese dialektische, analytisch-synthetische Methode ist von vielen guten Gerichten schon praktiziert worden. Es geht aber darum, die prinzipielle Bedeutung dieser Methode bewußt zu machen; zum anderen ermöglichen es erst die neuen Formen des Strafverfahrens, den Anforderungen, die heute an eine gerichtliche Entscheidung gestellt werden müssen, gerecht zu werden.

Die Form des Urteils muß seinen Aufgaben entsprechen. Diese bestehen einmal darin, daß das Urteil Grundlage der Strafvollstreckung und Ausgangspunkt der Überprüfung durch das Instanzgericht ist. Zum anderen muß aber auch das Urteil der Aufgabe gerecht werden, Grundlage für die weitere politisch-erzieherische Arbeit zu sein. Das Kreisgericht Riesa⁵ ist dazu übergegangen, in den Fällen, in denen Verfahren ausgewertet werden sollen, die Urteile an ausgewählte, besonders vertrauenswürdige Schöffen aus dem betreffenden Betrieb zu übersenden, die sie nach vollzogener Auswertung mit einem entsprechenden Bericht sofort dem Gericht zurückzusenden haben. Ich halte diese Methode für vertretbar und richtig, wenn man die notwendigen organisatorischen Sicherungen schafft, daß mit diesen Urteilen kein Mißbrauch getrieben wird, und wenn man sich darüber im klaren ist, daß der Inhalt bestimmter Urteile ihre Versendung an Personen außerhalb des Gerichts nicht zuläßt. Auf jeden Fall aber steckt in dem Vorhaben des Kreisgerichts Riesa die richtige Erkenntnis, daß das Urteil Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Erziehung sein muß.

Das alles muß sich auch auf die Form des Urteils auswirken. Im Urteil muß eine exakte Schilderung des Tathergangs und eine kurze Begründung der Verletzung des Gesetzes enthalten sein. Darüber hinaus muß das Urteil auch die grundsätzliche politische Argumentation enthalten, von der die Auswertung des Urteils auszugehen hat.

Die gesellschaftliche Erziehung nach dem Urteil

Wenn das Strafverfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen durchgeführt wird, dann kann das gesteckte Ziel erreicht werden. Dann wird, von Ausnahmen abgesehen, die gesellschaftliche Reaktion der Straftat mit der gleichen Notwendigkeit folgen wie bisher die gerichtliche Strafe. Die Arbeit der Strafverfolgungsorgane, die hierfür die Voraussetzungen geschaffen haben, wird sich positiv auswirken. Diejenigen Bürger, die als Beauftragte des Kollektivs an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, sowie die übrigen Zuhörer werden nicht nur verhindern, daß irgendwelche Gerüchte in Zusammenhang mit der Verurteilung entstehen, sie werden vielmehr als Agitatoren einer wichtigen staatlichen Maßnahme auftreten.

Aber auch hier gilt es, vor allem am Anfang, der Theorie des Selbstlaufs entgegenzutreten. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß nach der Verhandlung Gericht, Staatsanwalt, der Vertreter des Kollektivs des Angeklagten und — soweit anwesend — der Schöffe aus dem Betrieb des Angeklagten Zusammenkommen und kurz die Maßnahmen zur Auswertung der Entscheidung festlegen. Das Wirksamste wird sein, die Angelegenheit in der Abteilung, aus der der Angeklagte kommt, möglichst in dessen Anwesenheit, zu behandeln. Durch diese Aussprache werden die Mitglieder des Kollektivs des Angeklagten vor allem auf die Ursachen der Straftat ihres Arbeitskollegen hingewiesen. Sie werden dadurch aufgerufen, aktiv gegen diese Ursachen vorzugehen. Wenn der Angeklagte z. B.

⁴ Zweifellos sind noch weitere Untersuchungen auf diesem Gebiet notwendig, jedoch scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Mitwirkung der Werktätigen als eine neue prozessuale Form einmal auch ihren gesetzlichen Niederschlag Anden muß.

⁵ vgl. Fußnote 3.